



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82381  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

### **MDR - 880936-2018-5**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Ausbildungspflichtgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechensofpergesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Angestelltengesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Betriebspensionengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetz);  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

zu **BMASGK-21119/0010-II/A/1/2018**

Wien, 18. Oktober 2018

Zu dem mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

### 1. Verkürzung der Mindestfrist:

Entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (vgl. Art. 1 Abs. 4 Z 1 leg. cit.) sind Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, wobei der Zeitraum von 4 Wochen ab Zustellung nicht unterschritten werden darf. Bei der angeführten Frist handelt es sich somit um eine Mindestfrist, die nicht ohne Kostentragsfolgen unterschritten werden darf (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 4 der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde dem Amt der Wiener Landesregierung am Freitag, den 12. Oktober 2018 zur Stellungnahme mit einer Begutachtungsfrist bis 19. Oktober 2018 übermittelt. Die 4-wöchige Mindestfrist wurde somit nicht eingehalten.

### 2. fehlende Kostendarstellung:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält entgegen den Vorgaben der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (vgl. Art. 1 Abs. 3 leg. cit.) - im Gegensatz zum Entwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) - überhaupt keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 12. März 2014, GZ F - 1/2013- 20, bereits ausgeführt hat, ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtsetzenden Vorhabens; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert. Mit der Übermittlung eines Vorhabens im Sinne des Art. 1 Abs. 1 leg. cit., in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg. cit. aufgenommen wurde, wird der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ zum Rechtssetzungsvorhaben innerhalb der Art. 1 Abs. 4 leg. cit. genannten Frist gegeben, sodass die Kostentragsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.

Der Hinweis im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.“ ist daher irreführend und in Hinblick auf die obigen Ausführungen völlig verfehlt.

Im Gegensatz zum Entwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes - dieser Entwurf enthielt zwar eine rudimentäre Kostendarstellung, es wurden aber nicht die Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) dargestellt - enthält der gegenständliche Gesetzesentwurf überhaupt keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Aufgrund der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 12. März 2014, GZ F - 1/2013-20 (siehe oben) und im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. April 2014, GZ: BKA-602.082/0008-V/2/2014, welches u.a. den Ämtern der Lan-

desregierung übermittelt wurde, ist die Rechtsfolge einer gänzlich fehlenden Kostendarstellung eindeutig, weshalb es auch keiner „vorsichtshalben“ Auslösung des Konsultationsmechanismus zur Wahrung allfälliger Rechtsansprüche bedarf.

Das Land Wien weist darauf hin, dass die Bestimmungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht eingehalten wurden und der gegenständliche Gesetzesentwurf dem Amt der Wiener Landesregierung daher nicht zur Stellungnahme im Sinne der genannten Vereinbarung übermittelt wurde.

Überdies wird bemerkt, dass eine eingehende Befassung mit dem vorliegenden umfangreichen Gesetzesentwurf aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich war.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Regina Mertz-Koller  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zu MA 40-SRS - 798589/18)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>